

Statuten

«Association Maison Robert au Jorat / Verein Haus Robert im Jorat (AMR)»

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name / Sitz

Unter dem Namen «**Association Maison Robert au Jorat / Verein Haus Robert im Jorat (AMR)**» besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs mit Sitz in Orvin BE.

Art. 2 Zweck

¹ Der Verein bezweckt die Erhaltung und Nutzung des Hauses Robert im Jorat in Orvin, indem auch das künstlerische Werk und Gedankengut der Malerfamilie Robert vermittelt wird. Die Nutzung des Hauses Robert soll den spartenübergreifenden Dialog zwischen interessierten Personen aus den Bereichen Kunst, Naturwissenschaften, Theologie und Ökologie ermöglichen und fördern. Der Verein ist als gemeinnützige Institution konfessionell und politisch neutral. Er pflegt die Zweisprachigkeit in Wort und Schrift.

² Der Verein steht in enger Beziehung zur Fondation Collection Robert / Stiftung Sammlung Robert mit Sitz in Biel. Ein Leistungsvertrag zwischen Stiftung und Verein regelt die Aufgaben des Vereins.

³ Der Verein kann im Rahmen seiner Legitimation Rechtsmittel ergreifen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

¹ Als Mitglieder können auf Gesuch hin natürliche Personen ab 16 Jahren und juristische Personen aufgenommen werden.

² Der Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

³ Die Generalversammlung kann neben den Aktivmitgliedern die Schaffung weiterer Kategorie vorsehen (beispielsweise «Gönnerinnen und Gönner»).

Art. 4 Austritt

Der Austritt eines Mitglieds kann schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen auf ein Jahresende erfolgen.

Art. 5 Ausschluss

¹ Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Der ausgeschlossenen Person steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Generalversammlung zu. Diese entscheidet abschliessend. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Vorstandsbeschlusses über den Ausschluss mit eingeschriebenem Brief an das Vereinspräsidium zu richten.

² Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Generalversammlung zusteht.

Art. 6 Vereinsvermögen

Jeder persönliche Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

III. Mittel

Art. 7 Mitgliederbeitrag

¹ Jedes Mitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags verpflichtet. Dieser wird alljährlich von der Generalversammlung beschlossen.

² Mitglieder in der Form einer juristischen Person sowie Gönnerinnen und Gönner entrichten einen Betrag, der mindestens dem Doppelten des von der Generalversammlung beschlossenen ordentlichen Mitgliederbeitrags entspricht.

³ Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder schulden ihren Beitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Art. 8 Weitere Mittel

¹ Weitere Mittel des Vereins werden durch private und öffentliche Beiträge sowie freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft. Die Stiftung Sammlung Robert verbindet ihre Zuwendungen in der Regel mit einer Nutzungsbestimmung.

² Eine Gewinnverteilung an die Mitglieder des Vereins ist unwiderruflich ausgeschlossen. Laufende Gewinne sind zur nachhaltigen Entwicklung des Vereinszwecks einzusetzen.

Art. 9 Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

² Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Für Personen, die für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 des Zivilgesetzbuchs vorbehalten.

IV. Organisation

Art. 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 11 Generalversammlung

¹ Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand innerhalb der ersten sechs Monate des neuen Geschäftsjahrs einberufen.

² Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

³ Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände. Die Einberufung kann postalisch oder auf elektronische Weise erfolgen.

⁴ Jedes Mitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Generalversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand spätestens vier Wochen vor der Versammlung gestellt werden.

Art. 12 Vorsitz

¹ Der Vorsitz in der Generalversammlung obliegt dem Präsidium und bei dessen Verhinderung einem anderen Mitglied des Vorstands.

² Die vorsitzende Person schlägt der Generalversammlung die erforderlichen Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler zur Wahl vor.

³ Das Sekretariat führt das Protokoll; dieses ist von der vorsitzenden Person und dem Sekretariat zu unterzeichnen.

Art. 13 Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Art. 14 Traktanden

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Art. 15 Stimmrecht

¹ Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme. Gleiches gilt für die Gönnerinnen und Gönner. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

² Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch eine dafür bezeichnete Vertretung aus.

Art. 16 Beschlussfassung

¹ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

² Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.

³ Die vorsitzende Person stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen die vorsitzende Person mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

⁴ Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

Art. 17 Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichts des Präsidiums, der Jahresrechnung und des Budgets;
- Wahl und Abberufung des Präsidiums und der Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle;
- Beschlussfassung über Kauf und Verkauf sowie die hypothekarische Belastung von Grundstücken
- Abänderung der Vereinsstatuten;
- Beschlussfassung über Rekurse gemäss Art. 5;
- Beschlussfassung über traktandierte Gegenstände;
- Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Vereins;
- Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

Art. 18 Vorstand

¹ Der Vorstand setzt sich aus den Inhaberinnen und Inhabern der Funktionen Präsidium, Vizepräsidium, Finanzen, Sekretariat, Verbindung zur Stiftung Sammlung Robert sowie den erforderlichen Fachverantwortlichen zusammen. Er umfasst insgesamt sieben bis dreizehn Mitglieder.

² Der Vorstand bezeichnet die Fachgebiete, deren Führung den Fachverantwortlichen übertragen wird.

³ Es ist anzustreben, dass die Einwohnergemeinde und die Burgergemeinde Orvin, die Kirchgemeinde Rondchâtel sowie die Künstlerfamilie Robert vertreten sind.

⁴ Nach Möglichkeit soll das Präsidium mit einer Person französischer Muttersprache und das Vizepräsidium mit einer deutschsprachigen Person besetzt werden. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die beiden Sprachen sind insgesamt paritätisch zu berücksichtigen.

Art. 19 Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

Art. 20 Einberufung

¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einberufung des Präsidiums, so oft es die Geschäfte erfordern.

² Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, die innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

³ Die Einberufung der Vorstandssitzung hat postalisch oder auf elektronische Weise, in der Regel zehn Tage zum voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

⁴ Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 21 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Das Präsidium stimmt mit; im Falle der Stimmengleichheit gibt es den Stichentscheid.

Art. 22 Traktanden

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder anwesend sind und diesem Vorgehen zustimmen.

Art. 23 Befugnisse

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Generalversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten; Präsidium, Vizepräsidium, Sekretariat und das für die Finanzen zuständige Vorstandsmitglied zeichnen dabei kollektiv zu zweien;
- Einberufung der Generalversammlung;
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, unter Vorbehalt des Rekurses an die Generalversammlung;
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeit;
- Erstellen von Reglementen;
- Beschlussfassung über Anhebung, Führung und Beendigung von Zivil-, Straf- und Verwaltungsverfahren;
- Bezeichnung der Fachgebiete, die durch hierfür zuständigen Vorstandsmitglieder betreut werden;
- Einsetzung von und personelle Besetzung der Arbeitsgruppen zur Betreuung der einzelnen Fachgebiete.

Art. 24 Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisorinnen bzw. -revisoren. Bei Vereinsgründung wird eine Kontrollperson für zwei und die andere für ein Jahr gewählt, so dass hernach jährlich eine Person zur Neuwahl gelangt. Einmalige Wiederwahl für weitere zwei Jahre ist möglich.

² Die Rechnungsrevisorinnen und -revisoren prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten jährlich zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht.

V. Schlussbestimmungen

Art. 25 Auflösung

¹ Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

² Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt zuhanden einer nächsten Generalversammlung Bericht und Schlussabrechnung.

³ Die Generalversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses. Besteht ein solcher, muss das gesamte Vermögen zwingend und unwiderruflich an eine andere gemeinnützige juristische Person mit ähnlicher Zielsetzung fallen.

